

Koordinierungs- und Kontrollstelle für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane sowie mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Ergänzung des § 5, Abschnitt 6, der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens vom 3. März 1951 (GBI. S. 175) übt das Staatssekretariat für Hochschulwesen die unmittelbare Leitung und Aufsicht auch über folgende wissenschaftliche Museen und Forschungsstellen aus:

1. Museum und Forschungsstelle für Urgeschichte Weimar
2. Museum und Forschungsstelle für Völkerkunde Dresden
3. Museum und Forschungsstelle für Tierkunde Dresden
4. Museum und Forschungsstelle für Mineralogie-Geologie Dresden
5. Mathematisch-Physikalischer Salon Dresden (Forschungsstelle)
6. Museum und Forschungsstelle für Vor- und Frühgeschichte Dresden
7. Naturkunde-Museum und Forschungsstelle Görlitz
8. Museum und Forschungsstelle für Völkerkunde Leipzig
9. Museum und Forschungsstelle für Vor- und Frühgeschichte Schwerin
10. Institut für Länderkunde Leipzig

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen ist berechtigt, entsprechend den wissenschaftlichen Bedürfnissen die Verwaltung wissenschaftlicher Museen und Forschungsstellen gemäß Abs. 1 einer Universität, Hochschule oder wissenschaftlichen Bibliothek zu übertragen.

§ 2

Zur Unterstützung und fachlichen Beratung in allen Fragen des wissenschaftlichen Museumswesens kann der Staatssekretär für Hochschulwesen entsprechend den wissenschaftlichen Erfordernissen ständige Fachkommissionen aus Vertretern der wissenschaftlichen Museen berufen.

§ 3

Die Haushaltsmittel für die im § 1 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Museen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt. §

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Ausführungsbestimmung

zur Ersten Durchführungsanordnung

zur Energiewirtschaftsverordnung

(Kleinhandel mit Elektromaterialien zur Errichtung von Starkstromanlagen)

Vom 20. April 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOB1. I S. 490) wird zur Unterbindung der mißbräuchlichen Verwendung von Elektromaterialien zur Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung von Starkstromanlagen durch fachlich ungeeignete Personen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkauf von Elektromaterialien für die Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V ist ab 1. Mai 1953 im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel einschl. der Einzelhandel treibenden Handwerksbetriebe und des ambulanten Handels nur noch zulässig für:

Sicherungspatronen bis 60 A und Sicherungsautomaten zum Einschrauben,

Schraubkappen K1, K2 und K3,

Ausschalter und Serienschalter auf Putz,

Steckdosen zweipolig auf Putz,

Lüsterklemmen,

Glühlampenfassungen bis einschl. E 27, jedoch ohne Wandfassungen,

Gerätesteckdosen,

Netzstecker, Kupplungen und Mehrfachstecker,

Kombinierte Schalter mit Steckdosen auf Putz,

Anschluß-, Verlängerungs- und Verbindungsschnüre komplett montiert,

Klingel-Trafos.

§ 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. v

Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär